

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 21:50 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

**Anwesend:**

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,  
Bögelein, Georg,

ab TOP 03, 19:15  
Uhr

Bräutigam, Lutz, Dr.,  
Emrich, Jutta,  
Großkopf, Konrad,  
Haag, Horst,  
Hamm, Reimer, 3. Bgm.  
Heilmann, Alexander,  
Koch, Kurt,  
Koch, Thomas,  
Marr, Herbert,  
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.  
Rosiwal-Meißner, Monika,  
Verstynen, Peter,  
Wagner, Gerhard,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Friedrich, Michael,

von der Verwaltung

Heid, Doris,  
Krauß, Tanja,

Gäste

Christmann, Nadja,

**Es fehlen:**

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,  
Dubois, Ulrike,  
Großkopf, Matthias,  
Kerschbaum, Gerhard,

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt

---

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

---

## Öffentliche Sitzung

### zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 12.07.2018 wurde ohne weitere Erinnerung genehmigt.

GR Rosiwal-Meißner führte aus, dass sie in der letzten Sitzung falsch zitiert wurde. Richtig solle es heißen, dass sie es bedauert habe, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Stilllegung der Kläranlage Zeckern nicht öffentlich behandelt wurde.

Beschluss: Ja 15 Nein 1

### zu 2 Informationen

#### Sachverhalt:

#### a) Allgemeine Informationen:

- Der gemeindliche Jugendbus, welcher durch den Jugendtreff benutzt wird, ist durch die Hauptuntersuchung (TÜV) gefallen. Eine Reparatur des Fahrzeuges ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Für den Haushalt 2019 ist es angedacht, ein Ersatzfahrzeug (Bus) anzuschaffen.
- Es wird noch einmal auf das VgV-Verfahren der Grundschule Hemhofen (Objektplanung und Techn. Ausrüstung) am kommenden Dienstag, den 14.08.2018 ab 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hemhofen hingewiesen. Zur Einweisung durch Herrn Schäfer bitten wir die eingeladenen Teilnehmer sich bereits um 8.30 Uhr im Sitzungssaal einzufinden.
- Die nächste GR-Sitzung findet am 11.09.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathaus Hemhofen statt.
- In der Schulgasse musste ein Kanaleinbruch festgestellt werden (siehe beiliegendes Bild). Die Sanierungsarbeiten können leider erst Ende August 2018 durchgeführt werden, da die Fa. Gumbrecht Betriebsferien hat.

zur Kenntnis genommen

### zu 3 **Bebauungsplan "Hauptstraße Nord" und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte Nord" und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Alleeäcker"**

**- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Satzungsbeschluss**

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 07.04.2015 und 02.02.2016 beschlossen, für das Gebiet „Hauptstraße-Nord“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Bebauungsplan Nr. 3 "Mitte Nord" zum 11. Mal und den Bebauungsplan Nr. 4 "Alleeäcker" zum 5. Mal zu ändern.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit galten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Der Bebauungsplan "Hauptstraße Nord" mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte Nord" und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Alleeäcker" ändert Teilberei-

che der rechtskräftigen Bebauungspläne. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes verlieren innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des zu ändernden Bebauungsplans ihre Wirkung. Für die nicht von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Planteile gelten die bisherigen Festsetzungen weiterhin. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Planungsverlauf machte jedoch eine zweite öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange notwendig. Im vereinfachten Verfahren wurde zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Hauptstraße Nord" und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte Nord" und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ". Das Plangebiet wird als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Die Ausweisungen entsprechen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Büros für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Hauptstraße Nord mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte Nord" und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Alleeäcker" wird in der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner, Bamberg gefertigten Fassung vom 04.04.2017 mit der Begründung in der Fassung vom 04.04.2017 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Klarstellungen aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

#### **zu 4      Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. Z7 "Zeckern-West" und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 1 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse" – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Satzungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat von Hemhofen hat am 06.09.2016 und 02.05.2017 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. Z7 "Zeckern-West" aufzustellen, den Bebauungsplan Nr. Z 1 zum 3. Mal zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 10.1 "Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse" zum ersten Mal zu ändern. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes verlieren innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen der zu ändernden Bebauungspläne ihre Geltung bzw. Wirkung. Für die nicht von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Planteile gelten die bisherigen Festsetzungen weiterhin.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Z1 werden im Bereich der Kirche, die festgesetzten Gemeinbedarfsflächen zurückgenommen und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Z7 (Wohnbauflächen, Straße und Gehweg, sowie Parkplatz- und Grünflächen) ersetzt.

Für den Bebauungsplan Nr. 10.1 "Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse" werden die betroffenen Straßenbereiche ab dem Kreuzungsbereich Blumengasse/Bergstraße neu festgesetzt. Im Vergleich wird der nördlich der Straße verlaufende Fußweg nach Westen verlängert und entlang der Straße seitliche Parkfläche festgesetzt. Damit werden weiterhin die im

Bebauungsplan Nr. 10.1. festgesetzten Abgrenzungen der öffentlichen Grünflächen verändert.

Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. Z7 "Zeckern-West" und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 1 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse". Das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner erhielt den Auftrag, den Bebauungsplan anzufertigen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Umweltbericht und Grünordnungsplan wurden vom Büro TEAM 4 aus Nürnberg erstellt.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die Rechtsgrundlagen für die Ausweisung eines Wohnbaugebietes - dies entspricht der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Somit werden die Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung hergestellt.

Die Gemeinde Hemhofen hat weiterhin im parallel laufenden Verfahren zur Räumlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes intensiv über Bedarfe und Potenziale für Wohnbauflächenausweisungen diskutiert. Die detaillierte Betrachtung der Bevölkerungsprognose sowie die darauf basierende Wohnbaulandbedarfsermittlung (Bevölkerungsprognose, Einbeziehung spezifische Gemeindedaten zu Belegungsdichte, Wohneinheitendichte, Gebäude- und Freifläche, vorhandene Baulücken) hat dabei ergeben, dass für die nächsten 15 Jahre ein Wohnbaulandbedarf von ca. 8.87 ha vorliegt.

Die Gemeinde Hemhofen hat grundsätzlich eine Konzentration auf die Innenentwicklung beschlossen, jedoch auf Grundlage der Bedarfsberechnung für Wohnbauland sowie der Tatsache das voraussichtlich nicht alle Innenentwicklungspotenziale aktiviert werden können, einige wenige Ausweisungen von Wohnbauland an der Rändern der bebauten Ortslage entschieden. Im Rahmen dieser Diskussion wurde auch die dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegenden Wohnbaufläche (bereits im wirksamen Flächennutzungsplan mit Stand 02.02.2009 dargestellt) anhand einheitlicher Kriterien bewertet (Erschließungsaufwand, Umwelterheblichkeit) und insgesamt als sinnvolle Ortsabrundung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten von Zeckern und soll als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" gem. § 4 BauNVO und der Teilbereich der Kirche als Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB ausgewiesen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Büros für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Z7 "Zeckern-West" und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z 1 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 "Ehemaliges Bahnhofsgelände und Gleistrasse" wird in der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner, Bamberg gefertigten Fassung vom 24.04.2018 mit der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.04.2018 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Klarstellungen aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

- zu 5**      **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Erweiterung Leithe"**  
**- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat von Hemhofen hat am 24.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan "Nr. 05 Erweiterung Leithe" zum 2. Mal zu ändern. Die getroffenen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe" gelten ausschließlich für den dort festgelegten Geltungsbereich. Für die nicht von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Planteile gelten die bisherigen Festsetzungen weiterhin des rechtskräftigen Bebauungsplanes " Nr. 05 Erweiterung Leithe" in der Fassung vom 11.12.2003.

Zusätzlich zu den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baurechten wird im östlichen Bereich des Geltungsbereichs ein weiteres Baurecht geschaffen. Weitere Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die vorliegende Änderung schafft die rechtlichen Voraussetzungen und zeitgemäßen Vorgaben für eine Nachverdichtung in diesem Bereich. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird eine städtebauliche Neuordnung des Bereiches angestrebt.

Der Plan erhält die Bezeichnung 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe". Das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner erhielt den Auftrag, den Bebauungsplan anzufertigen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Die vorliegende Bebauungsplanänderung entspricht der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südöstlichen Siedlungsbereich von Hemhofen und ist zum Großteil von bestehender Bebauung umgeben. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 13a Abs. 2 BauGB und dient der inneren Nachverdichtung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt und der untere Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche (§ 13a BauGB) wird nicht erreicht.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Gemeinde Hemhofen hat weiterhin im parallel laufenden Verfahren zur Räumlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes intensiv über Bedarfe und Potenziale für Wohnbauflächenausweisungen diskutiert. Die detaillierte Betrachtung der Bevölkerungsprognose sowie die darauf basierende Wohnbaulandbedarfsermittlung (Bevölkerungsprognose, Einbeziehung spezifische Gemeindedaten zu Belegungsdichte, Wohneinheitendicht, Gebäude- und Freifläche, vorhandene Baulücken) hat dabei ergeben, dass für die nächsten 15 Jahre ein Wohnbaulandbedarf von ca. 8.87 ha vorliegt.

Die Gemeinde hat grundsätzlich eine Konzentration auf die Innenentwicklung beschlossen. Auf Grund dessen sollen auch Innenentwicklungspotenziale aktiviert werden und die Möglichkeiten für eine Nachverdichtung geschaffen werden. Der Geltungsbereich liegt im Südosten von Hemhofen und soll als "Reines Wohngebiet (WR)" gem. § 3 BauNVO ausgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Büros für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 05 Erweiterung Leithe" im Hemhofen.
3. Der Gemeinderat Hemhofen billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GBR, Bamberg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 24.04.2018 mit Begründung vom 24.04.2018 sowie der heute beschlossenen und vorliegenden Planänderungen.

4. Die so bezeichnete Planfassung mit Begründung vom 07.08.2018 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.
5. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können; die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt.
6. Die erneute Auslegung wird außerdem mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
7. Die Träger öffentlicher Belange und die Privatvorbringer sind über die Beschlüsse und die erneute öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung ist, wenn nötig, beizugeben.
8. Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro für Städtebau und Bauleitplanung durchzuführen.
9. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

## **zu 6 Städtebauförderung - Vorbereitende Untersuchung; Auftragsergänzung (ISEK)**

### **Sachverhalt:**

Wie in der letzten Sitzung vorangekündigt, gab es am 19.07.2018 ein Gespräch bei der Regierung von Mittelfranken bzgl. Städtebauförderung in Hemhofen.

Teilnehmer waren Herr Pickel, Regierung v. Mfr., SG 34 Städtebau, Hr Nagel, Fr.Heid, Gemeinde Hemhofen, Frau Werthmann und Herr Valier, Büro für Städtebau.

### **Besprechungsergebnisse:**

Frau Werthmann stellte die schon in der letzten GR-Sitzung präsentierten Handlungsfelder aus der vom Gemeinderat gebilligten Präsentation vom 12.07.18 vor. Dazu wurden im Gespräch von Herrn Pickel die folgenden Punkte ergänzt:

- Es ist durchaus ein großzügiges Sanierungsgebiet vertretbar, um richtungsweisende Visionen veränderbar realisieren zu können. Dabei ist der zeitliche Aspekt der Realisierung auch flexibel zu betrachten.
- Kommunales Zentrum: die Freiflächen mit barrierefreiem Ausbau sind - als Sanierungsziel im Rahmen der Städtebauförderung als förderfähig anzusehen; der gewünschte "Bürgertreff" kann abhängig von seiner Nutzung und Nutzungsfrequenz eventuell auch förderfähig im Rahmen der Städtebauförderung sein.
- Zum Thema "Innenentwicklung" wird die Einrichtung eines Brachflächenmanagements angeregt.
- Verkehr/Verkehrssicherheit: zu den möglichen Maßnahmen im Bereich der Staatsstraße ist das staatliche Bauamt zu konsultieren und in die Planung einzubeziehen.
- Sanierung der Fahrbahnoberflächen im Altort: das zu wählende Material soll die Funktion der Verkehrsfläche widerspiegeln.
- Die teilweise fehlenden innerörtlichen Wegeverbindungen sind auch aufgrund der demographischen Entwicklung dringend wiederherzustellen, z.B. sind kurze fußläufige Verbindungen zu Infrastruktureinrichtungen wichtig.
- Dies gilt ebenso für die Gestaltung von Grünflächen im Innenort als Naherholungsbereiche (z.B. Bahntrasse, Bahnhofsgelände, Weiherflächen).
- Für den Bereich östlich der Hauptstraße (zwischen Hausnummern 2 bis 20) Richtung

Weierketten ist über die Erstellung eines "kommunalen Denkmalkonzepts" nachzudenken, dessen Ergebnis in die Rahmenplanung eingebunden werden sollte.

- Den vorgestellten Handlungsfeldern der VU wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch ist im Rahmen der Städtebauförderung ein ISEK zwingend erforderlich.

Herr Pickel erläuterte, warum die Bundesmittel aus den Bund-/Länderprogrammen besser für die Gemeinde Hemhofen seien. Diese Mittel seien besser dotiert und ausgestattet sowie flexibler. Das noch in 2016 zu Beginn der VU angedachte Bayerische Landesprogramm bei weitem nicht so flexibel und beinhalte auch geringere Fördermittel.

Die Richtlinien der Städtebauförderung geben allerdings vor, dass man für diese Programme ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept benötigt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beauftragt das Ing.-Büro Valier und Partner Bamberg, vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, den Auftrag für die Erstellung eines Integriertes Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Gemeinde Hemhofen gemäß dem Angebot vom 23.07.2018 in Höhe von 12.000,00 Euro netto zu vergeben.

Beschluss: Ja 15 Nein 2

## **zu 7 Auftragsvergabe für die Lieferung einer 20 kV-Schaltanlage für die Station Feldstraße**

### **Sachverhalt:**

Da aufgrund der Ausschreibung im Jahr 2017 nur ein Angebot eingegangen ist, wurde der Austausch der 20 kV-Schaltanlage in der Station Feldstraße erneut von unserem IB Schmid aus Regensburg ausgeschrieben.

Von den 7 zur Angebotsabgabe eingeladenen Firmen wurden bis zur Submission am 19.07.2018 um 14.00 Uhr 3 Angebote abgegeben.

### **Station Feldstraße: Lieferung einer 20 kV-Schaltanlage SF<sub>6</sub> mit De- und Montagearbeiten sowie Stationsreinigung.**

Nachstehend die geprüften Angebotssummen:

1. Fa. E-Tec GmbH, Hemhofen	brutto	24.835,78 €
2. Fa. Ludwar Elektrobau GmbH, Gerolzhofen	brutto	27.148,66 €
3. Fa. Omexom Frankenluk GmbH, Buttenheim	brutto	33.500,29 €

Die abgegebenen Angebote entsprechen der Ausschreibung, sind komplett ausgefüllt und unterschrieben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an den günstigsten Anbieter, der Firma E-Tec GmbH aus Hemhofen zu einer Gesamtsumme von 24.835,78 € zu vergeben.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Auftrag wird für eine Gesamtsumme von 24.835,78 € an die Firma E-Tec GmbH aus Hemhofen vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2018 unter der HHSt. 1.8102.9631 und 0.8102.6412 (Mwst.) eingestellt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

## **zu 8 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Errichtung einer Stauraumüberdachung, Hauptstraße 5, Fl. Nr. 7, Gemarkung Hemhofen (Genehmigungsverfahren)
- Anbau Kinderzimmer im Obergeschoss, Apostelstraße 14 b, Fl.Nr. 62, Gemarkung Hemhofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- Einbau eines Friseurladens in das best. Nebengebäude, Kaspar-Lang-Straße 2, Fl.Nr. 9, Gemarkung Zeckern (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- Nutzungsänderung EG Wohnhaus – Gästezimmer zu Nagelstudio, Siebenbürgenstraße 5, Fl.Nr. 241/24, Gemarkung Zeckern (Genehmigungsverfahren)

zur Kenntnis genommen

## **zu 9 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung**

GR Thomas Koch erkundigte sich, ob für Bürger der Gemeinde Hemhofen der Kompostplatz, welcher für die Ablagerung des gemeindlichen Grüngutes genutzt wird, ebenso zur Verfügung stehe. 1.Bgm. Nagel erwiderte hierauf, dass der Platz nicht im Eigentum der Gemeinde stehe und dieser nur für die Gemeindeabfälle gegen ein Entgelt genutzt werden dürfe.

GR Bräutigam lobte den 1.Bgm., dass die Erneuerung der 30er-Markierungen im Gemeindegebiet reibungslos und kurzfristig umgesetzt wurde.

GR Batz informierte, dass die Pfeilbeschilderung am Kreisverkehr der Bergstraße mit Graffiti besprüht sei. 1.Bgm. Nagel sicherte eine Reinigung durch den Bauhof zu.

Auf Nachfrage von 3.Bgm. Hamm nach einer Erdbewegung am Anwesen Bahnweg 1, erwiderte 1. Bgm. Nagel, dass hier Stellplätze errichtet werden.

## **Nichtöffentliche Sitzung**

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

Michael Friedrich  
Schriftführer